88. Berlin ben 1. December 1804. (Y. g. Geschäfts- Styl.)

Ronigi. preuß. Staats = Ministerium.

Die zur Bereinfachung des Geschäftsganges vorschrifts mäßig geschehende Weglassung der Aufangs n. Schlußs Eurialien in den an die höhern Landesbehörden von den Landes "Justiz Scollegien erstattet werdenden Berichten, soll auch bei den, an Lettere von den Unter "Gerichten gerichteten Berichtserstattungen stattsinden. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2787.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Münster hat am 18. December ej. a. (H. 2 b.) die Gerichte ihres Sprensgels, unter Bezugnahme auf ein allgem. Eircular = Resfeript vom 9. Juni 1800 (conf. nov. Myl. T. X. p. 2973), angewiesen: die bezeichneten Berichtsabkurszungen ferner zu bewirken.

89. Munster ben 7. December 1804. (H. 2. b. Reichte.)

## Ronigl. preuß. Regierung.

Bei ber, zufolge bes Reichsbeputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803, aufhörenden Wirksamkeit ber Reichsgerichte in den königl. Entschäbigungs-Landen, werden die Grundsähe festgestellt, wonach alle bei den Reichsgerichten anhängig gewesene Rechtssachen bei den königl. Justizbehörden eingeführt werden mussen.

Bemerk. Durch ein Hofestescript an die obige Beshörde, d. d. Berlin den 6. März 1805 (S. d.), ist die Ungültigkeit eines, in einem bezeichneten Rechtsstreite, "nach der Zeit des Hauptschluss", ses der Reichsdeputation abgefaßten Ers"kenntnisses" entschieden worden, indem durch densselben für die Entschädigungssprovinzen alle Litis pendenz bei den Reichsgerichten aufgehört hat.

90. Munster den 21. December 1804. (E. 7. b. Berg-Baubetrieb.)

## Ronigl. preuß. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin-ben 27. October b. J. erlassenen Deklaration, wegen Ueberlassung bes Grundes und Bodens an die BergeBau treibenden Geswerke zur Anlage der Abfuhre Wege und Niederlagen. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2755 u. 2783.)

91. Munster ben 21. December 1804. (E. 7. b. Bersbrecher Transport.)

## Ronigl. preuß. Regierung.

Zu Berhütung bes seitherigen Entweichens ber Versbrecher während ihres Transportes, sollen, zufolge einer königl. Cabinets Drdre, kunftig alle gefährliche Berbrecher, als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger bis zur nächsten Garnison von den Bürgern und Bauern, dann aber, bis zum Bestimmungsorte, vom Militair transportirt werden. Die Kosten solcher militairischen Transporte müssen, in allen Fällen, wo solches bisher den Swilbehörden obgelegen hat, von Letztern getragen werden. Der Transport der minder gesfährlichen Berbrecher bleibt nach wie vor den Bürgern und Bauern überlassen. (Conf. nov. Myl. T. XI. pag. 2787 u. 2790.)

92. Münster den 21. December 1804. (E. 7. b. Immos bilien "Berkäufe.)

## Ronigl. preuß. Regierung.

Es ist von einem Gericht im Departement Unserer hiesigen Regierung die Frage rege gemacht worden:

Sb Justig Commissarien und selbst privati offentliche Berkaufe der Immobilien an den Meistbietenden abhalsten konnen.

Hen tonnen. Hierüber ist von Unserer Regierung in Unserm Hoflager angefragt worden, und darauf die Entscheidung erfolgt, daß jene Frage zu bejahen sen, jedoch mit denjenigen